

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 20. August 2008;
 Aufgrund des Gutachtens Nr. 43.538/2/V des Staatsrates vom 4. September 2007, abgegeben in Anwendung des Artikels 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;
 Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den RSPol wird ein Artikel VIII.X.16bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. VIII.X.16bis - Der Jahresurlaub, der während eines Zeitraums krankheitsbedingter Teilzeitleistungen genommen wird, wird pro Abwesenheitstag nach Verhältnis eines vollen Tages auf die in Artikel VIII.III.1 erwähnte Anzahl Tage angerechnet.»

Art. 2 - Artikel VIII.XI.7 RSPol wird durch folgende Absätze ergänzt:

«Vor Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist kann das Personalmitglied auf eigenen Antrag vor die Kommission für die Eignung des Personals der Polizeidienste geladen werden.

Für die Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Frist von sechs Monaten werden alle Tage der Zurdispositionstellung der letzten dreihundertfünfundsechzig Tage kumuliert.

Anwärter, die am Tag vor ihrer Zulassung zu der Ausbildung noch kein Personalmitglied eines Polizeidienstes gewesen sind und die wegen Krankheit abwesend sind, mit Ausnahme der Abwesenheiten infolge eines Arbeitsunfalls, werden nach Erreichen der aufgrund von Artikel VIII.X.1 gewährten Anzahl Urlaubstage vor die Kommission für die Eignung des Personals der Polizeidienste geladen.»

Art. 3 - In Artikel X.II.3 RSPol wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Das Personalmitglied darf seinen Wohnsitz am ersten Krankheitstag nicht verlassen, es sei denn, dies wird ihm durch ein Attest des behandelnden Arztes gestattet. Der medizinische Abschnitt des ärztlichen Attests muss dem medizinischen Dienst innerhalb vierundzwanzig Stunden zugeschickt werden oder durch irgendein anderes Mittel innerhalb vierundzwanzig Stunden dort abgegeben werden. Der administrative Abschnitt des ärztlichen Attests muss dem betreffenden Personaldienst innerhalb vierundzwanzig Stunden zugeschickt werden oder durch irgendein anderes Mittel innerhalb vierundzwanzig Stunden dort abgegeben werden.»

Art. 4 - In Artikel X.II.4 RSPol wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Der medizinische Abschnitt des in Absatz 1 erwähnten ärztlichen Attests muss dem medizinischen Dienst innerhalb vierundzwanzig Stunden zugeschickt werden oder durch irgendein anderes Mittel innerhalb vierundzwanzig Stunden dort abgegeben werden. Der administrative Abschnitt des in Absatz 1 erwähnten ärztlichen Attests muss dem betreffenden Personaldienst innerhalb vierundzwanzig Stunden zugeschickt werden oder durch irgendein anderes Mittel innerhalb vierundzwanzig Stunden dort abgegeben werden.»

Art. 5 - In Artikel X.II.7 RSPol wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

«Die Vorladung erfolgt durch gleich welches Mittel und, wenn möglich, gegen Empfangsbestätigung.»

Art. 6 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 7 - Der Minister des Innern und der Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Brüssel, den 14. Oktober 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
 P. DEWAELE

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz
 J. VANDEURZE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 971 [C - 2008/00989]
 27 OCTOBRE 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 12 décembre 2001 concernant les titres-services. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 octobre 2008 modifiant l'arrêté royal du 12 décembre 2001 concernant les titres-services (*Moniteur belge* du 31 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 971 [C - 2008/00989]
 27 OKTOBER 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 12 december 2001 betreffende de dienstencheques. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 oktober 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 12 december 2001 betreffende de dienstencheques (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 971

[C – 2008/00989]

27. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. Oktober 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

27. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich, insbesondere des Artikels 4 Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks, insbesondere der Artikel 8 Absatz 2, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Januar 2004 und 28. April 2008, und 11ter, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge, insbesondere des Artikels 15;

Aufgrund der Dringlichkeit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. September 2008;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Staatssekretärs für Haushalt vom 20. Oktober 2008;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass der Schwellenindex, erwähnt im Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden, Ende August 2008 überschritten worden ist, dass die Löhne der Dienstleistungsscheckarbeitnehmer folglich indiziert werden müssen, dass die zugelassenen Unternehmen schnellstmöglich über die nötigen finanziellen Mittel verfügen müssen, um diese Lohnerhöhung zahlen zu können, und dass die föderale Beteiligung pro Dienstleistungsscheck folglich sofort erhöht werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 8 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Januar 2004 und 28. April 2008, werden die Wörter «13,50 EUR» durch die Wörter «13,80 EUR» ersetzt.

Art. 2 - Artikel 11ter desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2008, wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«In Abweichung von Artikel 8 beläuft sich der Betrag der Beteiligung auf 13,50 EUR für jede gültige Bestellung eines Dienstleistungsschecks, der vom Benutzer nach dem 30. April 2008 und vor dem 1. November 2008 bezahlt worden ist. Das Zahlungsdatum ist das Datum, an dem das Konto der ausgebenden Gesellschaft kreditiert worden ist.»

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Art. 4 - Die Ministerin, zu deren Zuständigkeitsbereich die Beschäftigung gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. Oktober 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Beschäftigung und der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET